

**Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits**

Aufhebung der Entscheidung, den Anstellungsvertrag des Klägers gemäß Art. 47 Buchst. c Ziff. i der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten aufzulösen

**Anträge**

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung der Agentur vom 24. Juli 2012 aufzuheben;
- demzufolge
  - ihn ab dem 25. Oktober 2012 wieder in den Dienst einzugliedern und die Agentur zur rückwirkenden Zahlung seiner Dienstbezüge zu verurteilen;
  - die angefochtene Entscheidung und alle mit dem vorliegenden Verfahren im Zusammenhang stehenden Dokumente aus seiner Personalakte zu entfernen;
- die Agentur zu verurteilen, an ihn 10 000 Euro als Ersatz des erlittenen immateriellen Schadens zu zahlen;
- der Agentur die Kosten aufzuerlegen.

**Klage, eingereicht am 26. April 2013 — ZZ/Kommission****(Rechtssache F-37/13)**

(2013/C 207/100)

*Verfahrenssprache: Französisch***Parteien**

*Kläger:* ZZ (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt S. Rodrigues und Rechtsanwältin A. Blot)

*Beklagte:* Europäische Kommission

**Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits**

Aufhebung der Entscheidung des OLAF, mit der der Antrag auf Verlängerung des Vertrags des Klägers nach der Nichtigerklärung dieser Entscheidung durch ein Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst abgelehnt wurde und Klage auf Ersatz des vom Kläger geltend gemachten materiellen und immateriellen Schadens

**Anträge**

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung der zum Abschluss von Dienstverträgen ermächtigten Behörde vom 8. August 2012 aufzuheben, mit der der Antrag auf Verlängerung seines Vertrags abgelehnt wurde;
- soweit erforderlich, die stillschweigende Entscheidung vom 12. August 2010 aufzuheben, mit der der Antrag auf Verlängerung seines Vertrags abgelehnt wurde, sofern deren Aufhebung im Rahmen eines Rechtsmittelverfahrens vor dem Gericht der Europäischen Union in Frage gestellt werden sollte;

— soweit erforderlich, die Entscheidung der zum Abschluss von Dienstverträgen ermächtigten Behörde vom 17. Januar 2013 aufzuheben, mit der seine am 21. September 2012 eingereichte Beschwerde zurückgewiesen wurde;

— ihm aufgrund des erlittenen materiellen Schadens, einen Betrag zuzusprechen, der der Differenz zwischen seinen Dienstbezügen, die er erhalten hätte, wenn sein Vertrag als Bediensteter auf Zeit beim OLAF für vier weitere Jahre verlängert worden wäre und den Bezügen, die er seit Mai 2011 erhält, entspricht (unter Berücksichtigung seiner Ruhegehaltsansprüche und seiner normalen Laufbahntwicklung);

— ihm den durch den Verlust der Aussicht auf einen unbefristeten Vertrag erlittenen materiellen Schaden, der nach billigem Ermessen und vorläufig auf 250 000 Euro festgesetzt wird, zu ersetzen;

— ihm für den erlittenen immateriellen Schaden einen nach billigem Ermessen vorläufig auf 10 000 Euro festgesetzten Betrag zuzusprechen;

— der Kommission die gesamten Kosten aufzuerlegen.

**Klage, eingereicht am 26. April 2013 — ZZ/Kommission****(Rechtssache F-38/13)**

(2013/C 207/101)

*Verfahrenssprache: Französisch***Parteien**

*Klägerin:* ZZ (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Orlandi, J.-N. Louis und D. Abreu Caldas)

*Beklagte:* Europäische Kommission

**Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits**

Aufhebung der Entscheidung, die Anrechnung der vor dem Dienstantritt erworbenen Ruhegehaltsansprüche auf der Grundlage der neuen ADB vorzunehmen

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

— festzustellen, dass Art. 9 der Allgemeinen Durchführungsbestimmungen zu Art. 11 Abs. 2 des Anhangs VIII des Statuts rechtswidrig ist;

— die Entscheidung vom 18. Juni 2012, die von ihr vor dem Dienstantritt erworbenen Ruhegehaltsansprüche im Rahmen von deren Übertragung auf das Versorgungssystem der Organe der Europäischen Union unter Anwendung der Allgemeinen Durchführungsbestimmungen zu Art. 11 Abs. 2 des Anhangs VIII des Statuts vom 3. März 2011 anzurechnen, aufzuheben;

— der Kommission die Kosten aufzuerlegen.